

rien darüber erarbeitet, wann begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit vorliegen, die eine psychiatrische Begutachtung verlangen.⁹²

4.4.2.3.

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit

Das Strafrecht der DDR geht von der Erkenntnis aus, daß die verschiedenen krankhaften Störungen der Geistestätigkeit oder Bewußtseinsstörungen nicht immer zu völliger Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit führen müssen. Sie können auch nur ihre Einschränkung bewirken. In diesem Fall ist die Fähigkeit zur Selbststeuerung oder Selbstregulierung des Verhaltens zwar im Prinzip noch gegeben, jedoch auf Grund verschiedener biologischer oder sozialer Bedingungen bei der Persönlichkeitsbildung stark herabgesetzt.

Der § 16 StGB, der die Verantwortlichkeit bei verminderter Zurechnungsfähigkeit regelt, nennt als letztlich entscheidendes Kriterium, daß die Fähigkeit, sich entsprechend den sozialen Normen zu verhalten, „erheblich beeinträchtigt“ gewesen sein muß. Die *verminderte Zurechnungsfähigkeit* wird im Gesetz aus Gründen der Übersichtlichkeit zwar im Zusammenhang mit der Zurechnungsunfähigkeit behandelt, ist aber ihrem Wesen nach *ein Problem der Schuldminderung* (vgl. § 14 StGB) oder des *Schuldausschlusses* (vgl. § 10 StGB - vgl. auch 4.5.6.).

Der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit sagt aus, daß im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Individuums Störungen aus psycho-physischen oder psycho-sozialen Gründen aufgetreten sind, die es ihm erschweren und teilweise unmöglich machen, sein Sozialverhalten im allgemeinen oder auch hinsichtlich spezifischer Verhaltensweisen wie eine zurechnungsfähige Person zu steuern.

Bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die einen Grenzbereich zwischen voller Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit darstellt, geht es um die Frage, ob der einzelne über die Fähigkeit zur sozialgemäßen Steuerung seines Verhaltens in bezug auf die Tat und zum Zeitpunkt der Tat wirklich voll verfügte oder ob diese Fähigkeit auf Grund spezifischer Einflüsse und situationsbedingter Umstände im gegebenen Zeitpunkt so weit herabgesetzt war, daß sich dadurch eine Verminderung des Verschuldens bzw. dessen Aufhebung ergibt.⁹³

Als Gründe, die die Zurechnungsfähigkeit in einem solchen Maße berühren, daß dadurch

auch der Grad des Verschuldens betroffen oder das Verschulden überhaupt in Frage gestellt wird, nennt § 16 Absatz 1 StGB bezugnehmend auf § 15 Absatz 1 StGB „die zeitweilige oder dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ oder die „Bewußtseinsstörung“ und fügt als weiteren Grund „eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert“ hinzu.

Infolge dieser Ursachen muß es im psychosozialen Bereich der Persönlichkeit des Menschen zu einer „schweren Beeinträchtigung“ seiner Fähigkeit zu sozialer Integration, zur Selbstkontrolle des Sozialverhaltens und zur eigenverantwortlichen Steuerung des spezifischen Verhaltens gekommen sein. Ob und in welchem Maße eine derartige Beeinträchtigung Vorgelegen hat, läßt sich nur aus dem Komplex aller objektiven und subjektiven (einschließlich der individuellen) Bedingungen der Tat erschließen. Es ist dabei die Wechselwirkung sämtlicher Umstände einschließlich der Persönlichkeitsentwicklung des Individuums zu berücksichtigen. Die Beurteilung der verminderten Zurechnungsfähigkeit verlangt daher das Zusammenwirken von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen mit dem Gericht als dem strafrechtlich sachverständigen Gremium, das zugleich das letztlich entscheidende Gremium ist.

Besondere Bedeutung bei der Feststellung der verminderten Zurechnungsfähigkeit hat die Beurteilung der „abnormen Persönlichkeitsentwicklung mit Krankheitswert“, die die Steuerungsfähigkeit des einzelnen „erheblich beeinträchtigt“ hat. Der in § 16 StGB gebrauchte Begriff „Krankheitswert“ ist dabei nicht als medizinischer, sondern als strafrechtlicher Begriff zu verstehen, in dem psycho-pathologische und psycho-soziale Elemente sich miteinander verbinden. Er ist ein Begriff, der in sich psychiatrische, psychologische und strafrechtliche

92 Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. 10. 1972, Neue Justiz, 1972/22, Beilage S. 3 f.

93 Vgl. hierzu ausführlich U. Kohl, „Zur Schuldproblematik bei verminderter Zurechnungsfähigkeit von Tätern“, in: J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, Berlin 1975, S. 131 ff.